



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.120 RRB 1967/2519**

Titel **Bau- und Niveaulinien (teilweise Abänderung).**

Datum 16.06.1967

P. 1272–1273

[p. 1272] Das Bauamt I der Stadt Zürich ersuchte am 3. März 1967 um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates von Zürich vom 23. Mai 1962 betreffend die teilweise Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Loorenstrasse zwischen der Witikonerstrasse und der Loorenhalde in Zürich-Witikon. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 10. August 1962. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich benachrichtigt. Von vier eingereichten Rekursen sind zwei als gegenstandslos abgeschrieben worden, weil inzwischen die Stadt die Grundstücke erworben hat; die andern zwei Rekurse hat der Bezirksrat Zürich mit Entscheid vom 3. November 1966 abgewiesen. Gemäss dem Zeugnis der Staatskanzlei vom 18. Januar 1967 wurden die Rekurse nicht weitergezogen, womit der Bezirksratsentscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Zwischen der Loorenstrasse, dem Stöckentobelbach, der Katzenschwanzstrasse und der Ueberbauung längs der Strasse «An der Specki» ist die Schaffung eines Sportzentrums geplant. Zur Verbesserung der Linienführung sowie zur besseren Arrondierung des Sportplatzareals soll die Loorenstrasse, // [p. 1273] deren Ausbau im Zeitpunkt der Realisierung des Sportzentrums ohnehin notwendig wird, zwischen dem Stöckentobelbach und der Loorenhalde mehr nach Südwesten gegen den Waldrand hin verlegt werden.

An der Loorenstrasse bestehen genehmigte Bau- und Niveaulinien (RRB Nr. 1741/193(1)). Der Baulinienabstand beträgt 20 m und wird auch im abzuändernden Teilstück beibehalten. Vorgesehen ist eine Fahrbahnbreite von 7 m, auf der Nordostseite (entlang dem Sportareal und dem Vinzenz-Altersheim) ein Gehweg von 1,5 m und gegenüber ein solcher von 2,5 m Breite. Bei einem Achsabstand von 10,5 m auf der Nordostseite beträgt die Vorgartentiefe 5,5 m. Auf der Gegenseite mit 9,5 m Achsabstand ergibt sich eine Vorgartentiefe von 3,5 m, die - wenn auch an der untern Grenze des Zulässigen toleriert werden kann, weil verkehrstechnisch und in hygienischer Hinsicht keinerlei Schwierigkeiten zu erwarten sind. Die neuen Baulinien schliessen beidseits an die bereits bestehenden (RRB Nr. 1741/1936) an.

Im Bereich der an die Loorenstrasse anstossenden Waldpartien und des Stöckentobelbaches (öffentliches Gewässer) ist die Baulinie als ideale Baulinie festgesetzt (siehe Plan).

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 7% auf. Im oberen Teil schliesst sie an die bereits bestehende Niveaulinie (RRB Nr. 1741/1936) und an die Niveaulinie der Witikonerstrasse (RRB Nr. 1341/1955) an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:



I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 3. März 1967 betreffend die teilweise Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Loorenstrasse zwischen der Witikonerstrasse und der Loorenhalde in Zürich-Witikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.06.2017*]